



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2007 vom 03.09.2007

Inhaltsverzeichnis:

- A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- Az.: 63 DH 02241/2007/71 - Seite 2
- B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**
- Stadt Sulingen**
2. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2007 Seite 2
- Stadt Syke**
Berichtigung
Bauleitplanung der Stadt Syke
1.) Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gesseler Straße“ 1. Änderung Seite 3-4
- Stadt Twistringen**
2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
in der Stadt Twistringen Seite 4-5
- Samtgemeinde Kirchdorf**
Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 5-6
- Samtgemeinde Rehden**
Satzung der Samtgemeinde Rehden zur Festsetzung von Kostenbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Seite 7-10
- C Bekanntmachungen anderer Stellen**
- Zweckverband „AbwasserVerband“**
1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung
des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ Seite 11
-

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 31.07.2007 - Aktenzeichen: 63 DH 02241/2007/71 -

Herr Wilhelm Guddas hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (581 kW FWL, 250 kW el.) einschl. eines Güllelagerbehälters (mehr als 2.500 m³) sowie einer Silagelagerfläche nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver
Flur	1
Flurstück	86/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Podscharly

Stadt Sulingen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 19.07.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan wird der Stellenplan geändert. Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung vom 12.12.2006 – geändert durch Nachtragssatzung vom 12.04.2007 - unberührt.

Sulingen, 19.07.2007

(L.S.)

gez. Knoop
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 24.07.2007 -AZ.: FD 30-916-912- genehmigt. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sulingen, 25.07.2007
Der Bürgermeister
-Knoop-

Stadt Syke

Berichtigung

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Syke

1.) Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gessler Straße“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gessler Straße“ 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/27) „Gessler Straße“ 1. Änderung befindet sich in der Ortschaft Syke. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gessler Straße“ 1. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 01.08.2007
Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Stadt Twistringen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Kommunalabgabengesetzes, des Nieders. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Ersatz von Verdienstaufschlag und Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Der Ersatz für nachgewiesenen Verdienstaufschlag aus unselbständiger Tätigkeit beträgt höchstens 25,00 € je Stunde. Bei einem glaubhaft gemachten Einkommensausfall aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstaufschlagpauschale von höchstens 25,00 € gezahlt.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 €.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch gemäß § 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandats im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten als Entschädigung einen Pauschalstundensatz von 7,00 €.
- (4) Den Ratsfrauen und Ratsherren ist der durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während eines Urlaubs nach § 39 Abs. Satz 4 NGO entstandene Verdienstaufschlag bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen zu erstatten. Daneben sind die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 7,00 € je Stunde zu erstatten, jedoch höchstens 56,00 € pro Urlaubstag.
- (5) Für eine Kinderbetreuung wird der notwendige Aufwand erstattet, höchstens jedoch 7,00 € je Stunde.

- (6) Für die Berechnung der Zeitdauer, für die Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwendungen für die Kinderbetreuung zu gewähren ist, wird auf die Dauer der eigentlichen Mandatstätigkeit beschränkt. Daneben ist eine angemessene Wegezeit zu berücksichtigen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Betrag „52,00 €“ durch den Betrag „65,00 €“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister	115,00 €
--	----------

Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Vorsitzende einer Fraktion oder Gruppe	
Grundbetrag je Fraktion oder Gruppe	100,00 €
zuzügl. je Mitglied der Fraktion oder Gruppe	5,00 €

Buchstabe c) entfällt

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „70,00 €“ durch den Betrag „85,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 19. Juli 2007
Der Bürgermeister
K. Meyer

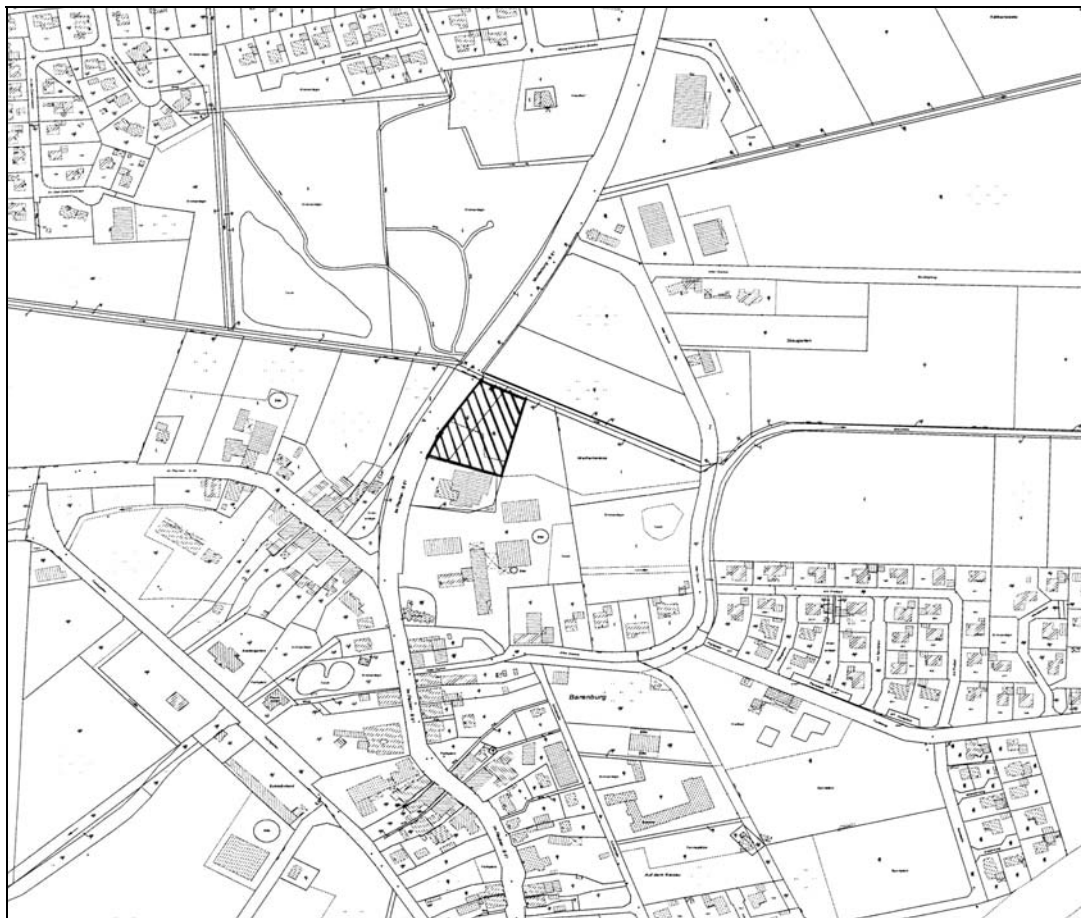
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.07.2007 (Aktenzeichen 63 DH 01886/2007/82) die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 69. Änderung und der Erläuterungsbericht liegt im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf aus und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 07.08.2006
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Kammacher

Samtgemeinde Rehden

Satzung der Samtgemeinde Rehden zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches –Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 16.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Rehden hat mit der Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006/20.07.2006 auch die Förderung der Kindertagespflege übernommen. Zwischenzeitlich wurde mit dem DRK - KV Diepholz die Vereinbarung zur Übertragung von Teilbereichen in der Kindertagespflege geschlossen. Die Aufgabenbereiche Gewinnung von Tagespflegepersonen und deren Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen sowie Beratung und Begleitung werden vom DRK - KV Diepholz wahrgenommen. Die Gewährung der laufenden Geldleistungen wird dagegen von der Samtgemeinde Rehden abgewickelt.

Einhelliges Ziel ist eine Gleichstellung der finanziellen Belastung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegepersonen durch die Samtgemeinde Rehden wird gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und das Kind in der Samtgemeinde Rehden mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Im Gegenzug werden für die Inanspruchnahme einer Tagespflege Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und dem Einkommen der/des Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (3) Laufende Geldleistungen werden in der Regel nicht an leibliche Großeltern und Stiefeltern teile gewährt (s. auch § 23 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).
- (4) Bei Verwandtschaftsverhältnissen des 3. Grades (ausgehend vom Kind) gelten die Regelsätze der Verwandtentagespflege.

§ 2

Inanspruchnahme von geförderter Tagespflege

- (1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege liegen vor, wenn:
 1. die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis des Landkreises Diepholz nachweisen kann
 2. die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten einen Antrag auf Förderung gestellt haben
 3. die gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz bewilligte Betreuungszeit mindestens 5 Stunden in der Woche umfasst
 4. das Betreuungsverhältnis für mindestens 1 Monat vereinbart wurde.
- (2) Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren wird Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person/en
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die Erwerbstätigkeit aufnehmen
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul-, oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- (3) Für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung kommt geförderte Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 2 (2) genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf nicht in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann.
- (4) Für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des vierten Grundschuljahres wird die Kindertagespflege als Ergänzung zur Schule gefördert (solange noch keine Nachmittagsbetreuung in der vom Kind besuchten Schule angeboten wird), wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind.
- (5) Für schulpflichtige Kinder ab der 5. Klasse (Hauptschule, Realschule, Gymnasium bzw. Förderschule) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege gefördert, wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind und keine Ganztagschule für das zu betreuende Kind angeboten wird.
- (6) In anderen begründeten Härtefällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Kostenbeitragssätze

- (1) Von den Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten werden monatliche Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- (2) Befinden sich bereits Geschwisterkinder in Kindertagespflege der Samtgemeinde Rehden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 %, wobei auf volle EURO aufgerundet wird. Ab dem dritten Kind ist kein Beitrag zu zahlen. Gerechnet wird in absteigender Altersfolge.
- (3) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge von Dritten gewährt werden, sind diese bei der Festsetzung der Kostenbeiträge in vollem Umfang anzurechnen.

§ 4

Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses ggf. unter Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit bis zu 14 Tagen.
- (2) Unterbrechungen wegen Urlaub und/oder Krankheit werden entsprechend der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz berücksichtigt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.
- (4) Die Samtgemeinde Rehden kann die Förderung der Tagespflege fristlos einstellen, wenn:
 1. die Kostenbeitragspflichtigen sich mit 2 Monatsbeiträgen im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen
 2. die Kostenbeitragspflichtigen Falschangaben gemacht haben
 3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen
- (5) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Kostenbeitragsschuldner(in)

Kostenbeitragsschuldner(in) ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt; im Übrigen der/die Inhaber(in) der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenbeitragsveranlagung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist bis zum 05. eines jeden Kalendermonats im Voraus auf eines der Konten der Samtgemeinde Rehden einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Betreuungsvertrag

Grundlage für die finanzielle Förderung ist die Verwendung des zwischen dem DRK - KV Diepholz und der Samtgemeinde Rehden abgestimmten Betreuungsvertrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Rehden, den 16.08.2007
Bloch
Samtgemeinde-Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung der Samtgemeinde Rehden zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Gemäß § 3 werden Kostenbeiträge pro Kind und Monat erhoben. Der Betreuungsumfang wird gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz ermittelt. Anschließend wird der Kostenbeitrag im Höchstfall analog zu dem jeweils aktuellen Kindergarten-Elternbeitrag festgesetzt.

Hinzu kommt die häusliche Ersparnis. Festsetzung des Kostenbeitrages für die häusliche Ersparnis:

bis 20 Std./Wo. = 18,00 €/Mo.	bis 25 Std./Wo. = 22,50 €/Mo.
bis 30 Std./Wo. = 27,00 €/Mo.	bis 35 Std./Wo. = 31,50 €/Mo.
bis 40 Std./Wo. = 36,00 €/Mo.	

Bei Säuglingen bis zum 1. Lebensjahr wird keine häusliche Ersparnis festgesetzt.

Maßgebliches Einkommen

Maßgeblich ist das gemeinsame Einkommen der Eltern, Sorgeberechtigten bzw. im gleichen Haushalt lebenden Personen. Das Einkommen der Kinder wird berücksichtigt, soweit es sich hierbei um Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Rentenleistungen handelt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Ob diese Einkünfte als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, ist ebenso wie die Herkunft des Geldes, bedeutungslos. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. Mini-Jobs) sowie Erstattungen aus der Einkommensteuererklärung sind dem Einkommen hinzuzurechnen.

Somit zählen also z.B. auch Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Eingliederungshilfe bzw. Unterhaltsgeld nach dem SGB III, sämtliche Rentenleistungen (auch die der Landwirtschaftlichen Alterskassen und der Berufsgenossenschaften) und Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII zum Einkommen.

Als Einkommen zählen nicht die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (z.B. Pflegegeld), Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Erziehungsgeld u.ä.

Einkommensermittlung:

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen. Die ermittelten Gesamteinkünfte des Jahres sind nach Berücksichtigung der Abzüge zur Ermittlung des monatlichen Einkommens durch 12 zu teilen.

Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erfolgt nach der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

Zeitraum der Einstufung

Die Einkommensermittlung und damit die Zuordnung des Kostenbeitrages erfolgt für die gesamte Dauer der Tagespflege. Die Samtgemeinde Rehden ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während dieses Zeitraumes um mehr als 15 %, so sind die Sorgeberechtigten im Falle einer Erhöhung verpflichtet und im Falle einer Verminderung berechtigt, eine Neuberechnung zu verlangen.

Zweckverband „AbwasserVerband“

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 10.07.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 wird um den Absatz 8 ergänzt:

Der Zweckverband „AbwasserVerband“ führt ein Dienstsiegel. Dieses besteht aus dem Namen „AbwasserVerband“ im oberen Drittel in Umschrift, mittig ist das Logo des Abwasserverbandes eingefügt.

Im § 12 Abs. 3 wird Satz 2 angefügt:

Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter können als Zuhörer an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstausfalls aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstausfalls aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstausfallentschädigung gezahlt. Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach S. 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Gehören dem zu führenden Haushalt mehr als 4 Personen an, beträgt die pauschale Entschädigung 17,50 Euro/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 10.07.2007

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik
- Geschäftsführer -

Genehmigung

Gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband am 10.07.2007 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes genehmigt.

Hannover, den 25.07.2007
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 32.24-01610/1031
Im Auftrage
gez. Bühre